



Prot. Nr.: 32.01.06/526954

Bozen, 21. September 2015

Bearbeitet von:
Insp. Mag. Christian Alber, MAS
Tel. 0471 417620/21

An die
Schul Führungskräfte aller Schulstufen

An alle Lehrpersonen
im Probe- und Berufsbildungsjahr

Rundschreiben Nr. 31/2015

Probe- und Berufsbildungsjahr des Lehrpersonals an Grund-, Mittel- und Oberschulen im Schuljahr 2015/2016

Sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrter Herr Direktor,
geschätzte Lehrperson im Probe- und Berufsbildungsjahr,

hiermit erhalten Sie die allgemeinen Richtlinien für alle Lehrpersonen, die im Schuljahr 2015/2016 das Probe- und Berufsbildungsjahr oder nur das Probejahr absolvieren.

1. Lehrpersonen, die das Probe- und Berufsbildungsjahr ableisten

Die Ableistung des Probe- und Berufsbildungsjahres setzt mindestens **180 Tage** effektiven Dienst an der Schule voraus, von denen mindestens **120 Tage** didaktische Tätigkeiten beinhalten müssen. Zudem umfasst das Probe- und Berufsbildungsjahr eine Fortbildungsverpflichtung im Ausmaß von **50 Stunden**, die **Zusammenarbeit** mit einem Tutor oder einer Tutorin, die Abfassung eines pädagogischen **Erfahrungsberichtes** und die **Bewertung** durch das Dienstbewertungskomitee.

a) 180 Tage effektiver Dienst, davon mindestens 120 Tage didaktische Tätigkeiten

Für die Gültigkeit des Probe- und Berufsbildungsjahres sind mindestens 180 Tage Dienst notwendig, von denen mindestens 120 Tage didaktische Tätigkeiten beinhalten müssen. Als Dienst gelten alle Schul- und Feiertage. Das Probe- und Berufsbildungsjahr beginnt mit 01. September und dauert bis Unterrichtsende. Abwesenheiten (z.B. Krankheit, Sonderurlaube oder Bildungsurlaub) zählen nicht als Dienst, ausgenommen der erste Monat des obligatorischen Mutterschaftsurlaubes. Lehrpersonen, die in Prüfungskommissionen mitwirken, sind im Dienst, die Prüfungstage werden für die Erreichung der 180 Tage berücksichtigt. Als didaktische Tätigkeiten gelten die Vorbereitungszeit auf das Schuljahr und sämtliche Schultage, wobei auch die Samstage als Schultage gelten und somit mitzuzählen sind. Eine Lehrperson, die ihren Dienst am 01. September 2015 angetreten hat, muss somit mindestens bis einschließlich 26. Februar 2016 im Dienst sein und unterrichten, um beide Bedingungen zu erfüllen. Wenn eine Lehrperson die 180 Tage Dienst bzw. die 120 Tage didaktische Tätigkeiten nicht erreicht, werden das Probe- und Berufsbildungsjahr ohne Begrenzung aufgeschoben.



b) Fortbildungstätigkeit

Lehrpersonen im Probe- und Berufsbildungsjahr sind verpflichtet, Fortbildungsveranstaltungen im Ausmaß von 50 Stunden zu besuchen. Dieses Stundenausmaß gilt auch für jene Lehrpersonen, welche das Probe- und Berufsbildungsjahr in einem Teilzeitarbeitsverhältnis ableisten.

- **Fortbildungsangebote:** Sowohl für die Unterstufe als auch für die Oberschule werden Fortbildungen (siehe Anlage A) zentral organisiert. Alle Lehrpersonen sind verpflichtet, aus den angebotenen Fortbildungsveranstaltungen mindestens zwei auszuwählen und zu besuchen. Die Angebote sehen jeweils einen einführenden Impulsnachmittag (3 Stunden), eine Bearbeitungsphase zu Hause (6 Stunden) und einen abschließenden Präsentations- und Reflexionsnachmittag (3 Stunden) vor. Pro Fortbildungsveranstaltung werden den Teilnehmerinnen und Teilnehmern somit 12 Fortbildungsstunden anerkannt.

Im Sinne eines individuellen Entwicklungsprozesses der Lehrerprofessionalität sind die Lehrpersonen weiters verpflichtet, bei der Auswahl der Fortbildungsveranstaltungen die vorgegebenen Kompetenzfelder zu berücksichtigen. Dabei sind vorhandene Kenntnisse und Fähigkeiten der Lehrpersonen zu berücksichtigen und wertzuschätzen.

Die fünf Kompetenzfelder lauten:

- Fähigkeit zur sachgemäßen Erschließung zentraler Themen des Faches
- Teamfähigkeit und Kooperationsbereitschaft
- Fähigkeit mit Vielfalt und Heterogenität im Schulkontext umzugehen
- Fähigkeit den eigenen Unterricht und dessen Wirksamkeit zu reflektieren
- Bereitschaft zu kontinuierlicher Professionalisierung

Die Domänen, für die das jeweilige zentral organisierte Fortbildungsangebot zutrifft, sind durch folgende Farbpunkte in der Anlage A markiert:

	Fähigkeit zur sachgemäßen Erschließung zentraler Themen des Faches
	Teamfähigkeit, Kooperationsbereitschaft
	Fähigkeit mit Vielfalt und Heterogenität im Schulkontext umzugehen
	Fähigkeit den eigenen Unterricht und dessen Wirksamkeit zu reflektieren
	Bereitschaft zu kontinuierlicher Professionalisierung

Begründete, dokumentierte Abwesenheiten dürfen insgesamt nicht mehr als ein Drittel betragen und sind der Schulführungskraft zu melden.

Für die **Lehrpersonen des Faches Italienisch - Zweite Sprache** sind die in der Anlage eigens angeführten Fortbildungsveranstaltungen verpflichtend. Zudem sind Sie angehalten mindestens eine Fortbildungsveranstaltung gemeinsam mit Ihren deutschsprachigen Kolleginnen und Kollegen zu besuchen.

Die **Anmeldung** zu den Fortbildungsveranstaltungen erfolgt ausschließlich über das entsprechende Outlook-Formular. Dieses finden Sie in Outlook unter: <Datei> <Neue Elemente> <Weitere Elemente> <Formular auswählen...> <Anmeldung_Berufsbildungsjahr> Die Italienischlehrpersonen müssen sich nur zu den nicht-fachspezifischen Fortbildungen anmelden. **Anmeldeschluss** ist der **30. September 2015**.



- **Verpflichtende Hospitationen:** Zudem sind alle Lehrpersonen im Probe- und Berufsbildungsjahr verpflichtet, Hospitationen bei einer erfahrenen Lehrperson durchzuführen und diese vor- und nachzubereiten (Anlage B). Wenn möglich, sollten die Hospitationen bei einer Fachkollegin / einem Fachkollegen durchgeführt werden. Jene Lehrpersonen, die auch die Einführungsveranstaltung zur kollegialen Hospitation besuchen, sind verpflichtet 3 Hospitationen durchzuführen. Wer die Einführungsveranstaltung nicht besucht, ist verpflichtet, insgesamt 4 Hospitationen durchzuführen. Hierfür werden den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ebenfalls 12 Fortbildungsstunden anerkannt.

Wichtig: Der persönliche Fortbildungsplan ist mit der zuständigen Schulführungskraft zu vereinbaren!

c) Zusammenarbeit mit der Tutorin oder dem Tutor - Probelektionen

Ernennung der Tutorin oder des Tutors: Das Ministerialrunds Schreiben 267/91 sieht vor, dass jede Lehrperson durch eine erfahrene Lehrperson betreut wird. Nach Anhören des Lehrerkollegiums ernennt die Direktorin oder der Direktor für jede Lehrperson im Berufsbildungsjahr eine Tutorin oder einen Tutor.

Aufgaben: Die Tutorin oder der Tutor begleitet die Lehrperson im Probe- und Berufsbildungsjahr bei der Planung, Durchführung und Auswertung des Unterrichts und berät sie im Zusammenhang mit anderen schulischen Tätigkeiten, insbesondere anlässlich der Bewertung von Schülerleistungen. Die Lehrpersonen planen gemeinsam mit ihrem Tutor oder ihrer Tutorin in der Regel drei Unterrichtseinheiten im Sinne von Musterlektionen und erproben diese im eigenen Unterricht. Die Ergebnisse werden gemeinsam reflektiert und evaluiert.

Jede Tutorin oder jeder Tutor fasst am Ende des Probe- und Berufsbildungsjahres einen Bericht und übergibt ihn dem Direktor oder der Direktorin (Anlage C).

Vergütung: Die Mehrleistung der Tutorinnen und Tutoren, die in der Regel bis zu zwei Lehrpersonen im Berufsbildungs- bzw. Probejahr betreuen, ist zu dokumentieren und wird gemäß schulinterner Regelungen vergütet.

d) Pädagogischer Erfahrungsbericht

Die Lehrpersonen im Probe- und Berufsbildungsjahr sind verpflichtet, einen pädagogischen Erfahrungsbericht zu verfassen (Anlage D). Aufbau und Form des Berichtes sind mit der Schulführungskraft zu Beginn des Schuljahres zu vereinbaren. Dieser Bericht ist gemäß Art. 440, Abs. 4 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 297/94 Gegenstand des Gesprächs mit dem Dienstbewertungskomitee und muss mindestens 15 Tage vor dem für das Bewertungsgespräch vereinbarten Termin der Schulführungskraft übergeben werden, die ihn rechtzeitig an die Mitglieder des Dienstbewertungskomitees weiterleitet.

Für Lehrpersonen im Probe- und Berufsbildungsjahr, die alle erforderlichen Voraussetzungen erfüllen (effektive Mindestdienstzeit von 180 Tagen, 120 Tage didaktische Tätigkeiten, 50 Stunden Fortbildung, Probelektionen, Erfahrungsbericht), aber zum Zeitpunkt des Kolloquiums begründet abwesend sind, kann dieses auf das darauf folgende Schuljahr verschoben werden.

e) Aufgaben der Direktorin oder des Direktors

Die Schulführungskraft vereinbart mit der betreffenden Lehrperson die Ziele und die Kriterien für die Bewertung des Probe- und Berufsbildungsjahres sowie den Fortbildungsplan. Die Schulführungskraft begleitet und unterstützt die berufliche Arbeit der Lehrpersonen im Probe- und Berufsbildungsjahr, besucht sie im Unterricht und achtet unter anderem auf berufliche Fähigkeiten, Einsatz- und Fortbildungsbereitschaft. Die Beobachtungen bilden die Grundlage für den Bericht an das Dienstbewertungskomitee.



Die Schulführungskraft lädt die Lehrpersonen im Probe- und Berufsbildungsjahr gemeinsam mit den jeweiligen Tutorinnen und Tutoren und dem Dienstbewertungskomitee zu einem einführenden Gespräch ein. Dabei werden vor allem die Zusammenarbeit zwischen den Lehrpersonen und den Tutorinnen oder Tutoren, die Durchführung der Probelektionen, die spezifische Fortbildung sowie inhaltliche und formale Bewertungsaspekte des Berufsbildungsjahres besprochen und festgelegt.

Zeichnet sich eine negative Bewertung des Berufsbildungs- und Probejahres ab, zieht die Schulführungskraft den entsprechenden Fachinspektor als externen Berater hinzu.

Nach erfolgter Bewertung durch das Dienstbewertungskomitee übermittelt die Schulführungskraft die Berichte über das bestandene Probe- und Berufsbildungsjahr bzw. die Berichte über das nicht bestandene Probe- und Berufsbildungsjahr sowie die Mitteilung über den Aufschub des Probe- und Berufsbildungsjahres innerhalb 15. Juli 2016 an das Schulamt. Dazu nutzt die Schulführungskraft in Ergänzung der Mitteilung vom 01.04.2009 die aktualisierten Mitteilungensformulare laut Anlagen E und G.

f) Aufgaben des Dienstbewertungskomitees

Bei der Bewertung durch das Dienstbewertungskomitee müssen folgende Grundlagen berücksichtigt werden:

- pädagogischer Erfahrungsbericht der Lehrperson im Probe- und Berufsbildungsjahr
- Bericht des Direktors oder der Direktorin (unter Berücksichtigung des Berichts der Tutorin oder des Tutors)
- Kolloquium

Wenn eine Lehrperson das Probe- und Berufsbildungsjahr nicht besteht, beruft der Schulamtsleiter den Personalrat für das Lehrpersonal ein, der ein Gutachten über die Verlängerung des Probe- und Berufsbildungsjahres abgibt. Das Probe- und Berufsbildungsjahr kann ein Mal wiederholt werden. Bei einer zweiten negativen Bewertung erfolgt die Dienstenthebung.

2. Lehrpersonen, die nur das Probejahr ableisten

Lehrpersonen, die ihre Lehrbefähigung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erworben und in Italien die Anerkennung derselben aufgrund der einschlägigen EU-Richtlinien erhalten haben, müssen kein Berufsbildungsjahr, wohl aber das Probejahr ableisten.

Ebenso müssen Lehrpersonen, welche aufgrund eines Übertrittes im Rahmen der Mobilität nun auf einer Stelle in einer anderen Schulstufe unterrichten, ein Probejahr ablegen.

Für die Gültigkeit des Probejahres dieser Lehrpersonen müssen folgende Bedingungen vorliegen:

- 180 Tage effektiver Dienst, davon mindestens 120 Tage didaktische Tätigkeiten
- Zusammenarbeit mit einer Tutorin oder einem Tutor
- Bericht des Direktors oder der Direktorin (unter Berücksichtigung des Berichts der Tutorin oder des Tutors)
- Das Dienstbewertungskomitee bewertet das Probejahr

Was schließlich die Übermittlung der Berichte über das Probejahr an das Amt für Aufnahme und Laufbahn des Lehrpersonals betrifft, verweise ich auf die Anlage F.

3. Rechtsquellen

Legislativdekret Nr. 297/94 Art. 438 - 440

Landesgesetz Nr. 20/95

Ministerialrundschriften Nr. 267/91 abgeändert durch Ministerialrundschriften Nr. 73/97



DPR 470 und 471 vom 31. Juli 1996
Landeskollektivvertrag in geltender Fassung
Schreiben des Unterrichtsministeriums vom 28. Mai 2001 Nr. 39
Rundschreiben des Schulamtsleiters Nr. 25/2004
Mitteilung des Schulamtsleiters vom 01.04.2009
Gesetz Nr. 107/15

Mit freundlichen Grüßen

Der Schulamtsleiter

Dr. Peter Höllrigl

Anlagen:

Anlage A: Fortbildungsveranstaltungen

Anlage B: Hospitationspass

Anlage C: Bericht des Tutors, der Tutorin

Anlage D: Leitfaden für den pädagogischen Erfahrungsbericht

Anlage E: Vorlage für den Bericht über das Probe- und Berufsbildungsjahr

Anlage F: Vorlage für den Bericht über das Probejahr

Anlage G: Vorlage für den Bericht über den Aufschub des Probejahres bzw. des Probe- und Berufsbildungsjahres